

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aircraft Design Certification GmbH.

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verträge zwischen der Aircraft Design Certification GmbH. (im folgenden: ADxC) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADxC gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, es sei denn, die ADxC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für den konkreten Auftrag und nicht für zukünftige Verträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen der ADxC und ihren Auftraggebern.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Soweit nichts gegenteilig vereinbart wird, erfolgen die Angebote der ADxC bis zur Annahme freibleibend und unverbindlich. Auch die den Angeboten beigegebenen Zeichnungen, Maße, Abbildungen usw. sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, nicht streng verbindlich.
2. Angebote des Auftraggebers sind bindend. Die ADxC kann dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, daß dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Leistung erbracht wird, es sei denn, daß eine sonstige Individualvereinbarung erfolgt ist.

§ 3 Vertragsausführung

1. Die Vertragsausführung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen jeweils unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.
2. Geringfügige und unwesentliche Abweichungen in Maßen, Material und Ausführung, konstruktive Änderungen als technische Weiterentwicklung sowie materialbedingte, handelsübliche Abweichungen bleiben der ADxC vorbehalten.
3. Gegenüber ihren Mitarbeitern ist allein die ADxC weisungsbefugt.
4. Die ADxC ist berechtigt, sich zur Vertragsausführung Dritter zu bedienen.

§ 4 Auftragsänderungen

1. Änderungswünsche, die vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen, bedürfen der schriftlichen Form. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Änderungswunsch nach Eingang auf dessen Durchführbarkeit zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die durch jede Änderung der ADxC entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Dazu gehören auch diejenigen Aufwendungen, die zur Überprüfung der Durchführbarkeit des Änderungswunsches der ADxC anfallen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber überläßt der ADxC rechtzeitig vor Vertragsausführung unentgeltlich alle für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge, etc. und stellt diese der ADxC erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.
2. Sofern Mitarbeiter der ADxC beim Auftraggeber tätig werden, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch die ADxC erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der ADxC oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.
3. Der Auftraggeber wird im übrigen in der für die Vertragserfüllung erforderlichen Weise mitwirken.
4. Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach den vorgenannten Absätzen 1 – 3 obliegenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Anzeige der ADxC nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitraum. Die durch die Verzögerung der ADxC anfallenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Vereinbarte Nebenleistungen sind der ADxC zusätzlich zu vergüten. Ebenso sonstige Aufwendungen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten.

2. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.
3. Die Vergütung ist sofort nach Leistungserbringung fällig, im Falle der Übernahme von Werkleistungen nach deren Abnahme. Der Tag der Rechnungsstellung ist ohne Bedeutung.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung der ADxC leistet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zur vorbehaltlosen Verfügung der ADxC an.
5. Gegen Ansprüche der ADxC kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

§ 7 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer von der ADxC bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
4. Die Inbetriebnahme und/oder Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks durch den Auftraggeber oder durch Dritte mit Billigung des Auftraggebers gilt als Abnahme.

§ 8 Gewährleistung

1. Beanstandungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Leistung bzw. Abnahme unter spezifizierter Angabe des gerügten Mangels gegenüber der ADxC schriftlich zu erfolgen. Für andere als offensichtliche Mängel haben Beanstandungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist unter spezifizierter Angabe des gerügten Mangels schriftlich zu erfolgen.
2. Unwesentliche Abweichungen nach Farbe, Abmessung und Qualität des verwendeten Materials, von Spezifikationen oder Vorgabewerten, durch die die Funktion oder Tauglichkeit des gelieferten Gegenstandes, die Konstruktion oder der Produktionsprozess nicht beeinträchtigt wird, berechtigen nicht zu Mängelansprüchen.
3. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet, wie für Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung der ADxC vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder Dritter.
4. Ist ein zu beseitigender Mangel vom Auftraggeber zu vertreten, ist die ADxC berechtigt, ihre Nachbesserungsarbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
5. Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen, etc., sind keine Garantiezusagen. Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die ADxC.
6. Offenbare Unrichtigkeiten wie Schreibfehler, Rechenfehler, die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von Mitarbeitern der ADxC enthalten sind, können jederzeit durch die ADxC berichtigt werden.

§ 9 Haftung

Jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit der Bestellung, Lieferung, Verwendung oder in Inanspruchnahme der Leistungen der ADxC entstehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ADxC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ADxC beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung der ADxC oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ADxC beruhen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der Vergütung und aller Nebenforderungen Eigentümer der ADxC. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf künftige Forderungen, die die ADxC aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber erwirbt.

§ 11 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Verträgen vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Informationen und Kenntnissen während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerfen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
2. Die Verpflichtung gem. Abs. 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die
 - die ADxC bereits vor Auftragserteilung bekannt waren,
 - die ADxC rechtmäßig von Dritten erhält,
 - bei Erteilung eines Auftrags allgemein bekannt waren,
 - nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gem. Abs. 1 allgemein bekannt werden.
3. Die Verpflichtung gem. Abs. 1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere 2 Jahre.
4. Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die ADxC und wird eine dazu gem. Abs. 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.
5. Der Veröffentlichung seines Namens und der von der ADxC erbrachten Werk- oder Dienstleistung auf der Referenzliste der ADxC stimmt der Auftraggeber zu.

§ 12 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu verarbeiten oder zu nutzen.

§ 13 Erfindungen

1. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern der ADxC und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.
2. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern der ADxC gemacht werden sowie hierfür erteilte Schutzrechte gehören der ADxC.
3. Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 sowie an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 14 Arbeitsergebnis

1. Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfanges erzielten und dem Auftraggeber bekanntgegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art, wie etwa Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial u. ä., bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die ADxC behält jedoch in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.
2. Die ADxC trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ADxC von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 15 Kündigung

1. Verträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
3. Im Falle der Kündigung hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch der ADxC auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Kündigung – auch im Verhältnis der ADxC zu Dritten – entstanden sind.
4. Kündigungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 69151 Neckargemünd.

§ 17 Sonstiges

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen und auch die Wirksamkeit des Vertrages davon unberührt.